



Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 10. März 2025, 11:00 Uhr

Bericht 2025 zur Überörtlichen Kommunalprüfung

Ihre Ansprechpartnerin:
Cornelia Carl

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-998

cornelia.carl@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
10. März 2025

Aus dem Inhalt:

Seite:

- Überörtliche Kommunalprüfung 2
- Finanzwirtschaftliche Situation der Thüringer Kommunen 3
- Überörtliche Rechnungsprüfungen 4
 - Eigenbetrieb Wasser/Abwasser mit Millionenverlust
 - Notwendige Verträge zur Kostenverteilung bei einer Straßenbaumaßnahme
 - Nachteilige Jagdpachtverträge
 - Defizite in der Informationssicherheit in einem Landratsamt
 - Beteiligung ohne öffentlichen Zweck
- Überörtliche Kassenprüfungen 7
 - Mängel in der Wahrnehmung von Kassenaufgaben
- Vergleichende Prüfungen: 8
 - Kommunale Zusammenarbeit – Potential für die Zukunft
 - Bedarf und baulicher Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen
 - Bestand und Zustand der Schulen nicht vollständig erfasst
 - Soziale Schuldnerberatung in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten
 - Digitalisierung der Thüringer Gesundheitsämter
- Kontrollprüfungen: 11
 - Der Rechnungshof kommt wieder

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

VORBEMERKUNG

Der Rechnungshof stellt mit dem Bericht 2025 zur Überörtlichen Kommunalprüfung die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit bei Kreisen, Städten und Gemeinden vor.

In dieser Medieninformation werden die einzelnen Teile des Berichts auszugsweise wiedergegeben.

TEIL A - ÜBERÖRTLICHE KOMMUNALPRÜFUNG (SEITE 13 FF.)

Im Teil A beschreibt der Rechnungshof die Verfahren und Rechtsgrundlagen seiner überörtlichen Prüfungstätigkeit bei den Kommunen. Das Prüfungsgebiet umfasst den gesamten Freistaat und sämtliche dort vorhandenen kommunalen Strukturen.

Dem Rechnungshof obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Landkreise, deren Betätigung bei Unternehmen des privaten Rechts und die Prüfung von Zweckverbänden. Auf Antrag kann er zudem die kommunalen Gebietskörperschaften in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung sowie der Planung und Abwicklung von Investitionen beraten.

Die verschiedenen Prüfungsarten des Rechnungshofs werden ab Seite 14 des Berichts erläutert. Er unterscheidet:

- *Überörtliche Rechnungsprüfungen*,
Prüfung der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben bei jeweils einer Kommune,
- *Überörtliche Kassenprüfungen*,
Prüfung des Kassenwesens bei jeweils einer Kommune,
- *Vergleichende Prüfungen*,
Prüfung der Wahrnehmung einer Aufgabe bei verschiedenen Kommunen,
- *Kontrollprüfungen*,
Prüfung, inwieweit die Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen noch bestehen.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

In besonderen Bereichen prüft der Rechnungshof:

- Bau und bauliche Infrastrukturen,
- IT-Einsatz,
- Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sowie
- Personal.

Der Inhalt der Prüfungen in den besonderen Bereichen wird auf den Seiten 19 und 20 des Berichts vorgestellt.

TEIL B - FINANZWIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER THÜRINGER KOMMUNEN (SEITE 25 FF.)

Im Teil B analysiert der Rechnungshof die finanzwirtschaftliche Situation der Thüringer Kommunen im Zeitraum 2019 bis 2023.

Die Gesamteinnahmen der Kommunen erhöhten sich 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 704 Mio. EUR (+10,1 %) auf 7.679 Mio. EUR. Der Trend von kontinuierlich steigenden Einnahmen setzte sich damit aus den vergangenen Jahren fort.

Die Steuereinnahmen 2023 erreichten erneut einen Spitzenwert innerhalb der letzten fünf Jahre. Sie stiegen 2023 gegenüber dem Vorjahr um 150 Mio. EUR auf 2.238 Mio. EUR (+7,2 %).

Für einen bundesweiten Vergleich der Steuereinnahmen von Kommunen kann der Indikator „Realsteuerkraft“¹ herangezogen werden. Im Bundesvergleich der Realsteuerkraft belegten die Thüringer Kommunen den vorletzten Platz aller Länder. Die Realsteuerkraft beträgt 2023 rund 385 EUR je Einwohner.

Mehr als die Hälfte der Einnahmen (54,5 %) der Kommunen stammten aus Zuweisungen und Zuschüssen vom Land. Mit 4.184 Mio. EUR lagen diese um 443 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres.

Die Gesamtausgaben der Kommunen stiegen 2023 gegenüber dem Vorjahr an. Sie lagen mit 7.383 Mio. EUR um 600 Mio. EUR bzw. um 8,9 % höher als 2022. Die größten Ausgabenarten waren die Personalausgaben und die Aus-

¹ Die Realsteuerkraft wird zur Beurteilung der gemeindlichen Wirtschaftskraft herangezogen.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

gaben für soziale Leistungen. Die Ausgaben für Sachinvestitionen stiegen vergleichsweise geringer an (3,4 % gegenüber dem Vorjahr). 2023 betragen die Sachinvestitionen 939 Mio. EUR.

Der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte ermittelt sich aus den Einnahmen der Kommunen abzüglich ihrer Ausgaben. Wie in den vergangenen fünf Jahren erwirtschafteten die Kommunen auch 2023 einen positiven Finanzierungssaldo (296 Mio. EUR). Deutschlandweit und bezogen auf die Einwohner ist dieser Finanzierungssaldo der höchste aller Flächenländer.

Die Schulden der Kernhaushalte sind weiterhin rückläufig. 2023 belief sich die Verschuldung der Kommunen auf 1.157 Mio. EUR. Damit lag sie um 67 Mio. EUR (- 5,5 %) unter dem Vorjahreswert. Zwischen 2019 und 2023 reduzierten die Kommunen ihre Schulden um 360 Mio. EUR (23,7 %). Im gleichen Zeitraum bauten jedoch 132 Kommunen ihre Schulden auf. Die Kassenkredite betragen 2023 rund 33,2 Mio. EUR und spielten bei der Betrachtung des gesamten Schuldenstands nur eine untergeordnete Rolle.

TEIL C - ÜBERÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNGEN (SEITE 39 FF.)

Eigenbetrieb Wasser/Abwasser mit Millionenverlust (Seite 39 f.)

Gemeinden müssen Verluste ihrer Eigenbetriebe ausgleichen, wenn die Gewinne und Rücklagen der Eigenbetriebe aus den Vorjahren oder künftigen Jahren nicht ausreichen.

Einer Gemeinde drohte die wirtschaftliche Schieflage durch die Übernahme der Verluste ihres Eigenbetriebs von rund 920.000 EUR. Die drohende dauerhafte Leistungsunfähigkeit versucht die Gemeinde nun, durch eine kostendeckende Gebührenkalkulation und Preisanpassung der erhobenen Gebühren für Wasser/Abwasser abzuwenden. Der Rechnungshof forderte, die Organisationsform des Eigenbetriebs zu analysieren. Er schlug vor, den Eigenbetrieb einem Wasser-/Abwasserzweckverband im Umland anzuschließen.

Notwendige Verträge zur Kostenverteilung bei einer Straßenbaumaßnahme (Seite 57 ff.)

Eine Gemeinde führte 2016 bis 2020 eine Straßenbaumaßnahme in drei Bauabschnitten gemeinsam mit einem weiteren Straßenbaulastträger und zwei Versorgungsträgern durch. Die Gemeinde war für die gesamte Planung, Aus-

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

schreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Sie zahlte für alle drei Bauabschnitte insgesamt rund 1,2 Mio. EUR einschließlich der Planungsleistungen. Eine Vereinbarung zur Kostenverteilung hatte sie für den ersten Abschnitt geschlossen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Unterlagen der Gemeinde zur Kostenverteilung auf die Beteiligten unvollständig waren. So fehlten vollständige Bauakten für alle drei Bauabschnitte einschließlich Kostenberechnungen, Angebote und Bauschlussrechnungen. Auch konnte die Gemeinde keine vollständigen Vereinbarungen zur Kostenverteilung für alle drei Bauabschnitte mit der Aufteilung und Abrechnung der Kostenanteile für den Bau und die Planungsleistungen zwischen den Baulast- und Versorgungsträgern sowie Nachweise über den Vollzug der Kostenverteilung (Buchungen im Haushalt) vorlegen. Mangels prüffähiger Unterlagen konnte der Rechnungshof nicht abschließen, dass der Gemeinde vermeidbare Mehrausgaben entstanden sind.

Der Rechnungshof forderte, künftig bei gemeinsamen Baumaßnahmen mit mehreren Beteiligten Vereinbarungen über die Kostenverteilung abzuschließen und dementsprechend abzurechnen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, empfiehlt er, die Bauakten gut zu strukturieren und zu vervollständigen.

Nachteilige Jagdpachtverträge (Seite 60 ff.)

Eine Gemeinde hat die Auswahl des Jagdpächters für ihren Eigenjagdbezirk im Gemeindewald einer Jagdgenossenschaft überlassen, zu der die übrigen Waldflächen gehörten. Sie machte der Jagdgenossenschaft aber keine Vorgaben, nach welchen Kriterien diese den Pächter auswählen sollte. Zudem regelte die Gemeinde im Pachtvertrag die Erstattung von Wildschäden zu ihrem Nachteil. Der Pächter hätte maximal 375 EUR zahlen müssen. Wildschäden von über 1.000 EUR hätte die Gemeinde sogar selbst tragen müssen. Weiterhin enthielt der Pachtvertrag eine einseitige Verlängerungsoption zugunsten des Pächters. Die Gemeinde schränkte dadurch ihre Möglichkeiten stark ein, die Jagdausübung an ihren waldbaulichen Zielen auszurichten.

Der Rechnungshof empfahl der Gemeinde, künftig den Jagdpächter selbst auszuwählen, Wildschäden in voller Höhe durch den Pächter erstatten zu lassen und auf Verlängerungsoptionen zu verzichten.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

Defizite in der Informationssicherheit in einem Landratsamt (Seite 63 ff.)

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Cyberangriffe auf öffentliche Verwaltungen stark erhöht. Angriffe mit Auswirkungen auf die Verwaltungen von Landkreisen und kreisfreien Städten sind auch aus Thüringen bekannt. Diese Angriffe bergen hohe Risiken sowohl für die kommunalen Infrastrukturen als auch für die Aufgabenerfüllung der Verwaltungen. Die Gewährleistung von Informationssicherheit ist daher eine Daueraufgabe, welche für Kommunen regelmäßig eine große Herausforderung darstellt.

In einem Landratsamt stellte der Rechnungshof Defizite bei der Informationssicherheit fest. Grundlegende Mindestanforderungen zur Basisabsicherung von IT nach dem IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik waren nicht erfüllt. Kennzeichnend hierfür waren schwerwiegende Mängel in der Organisation der Informationssicherheit und des IT-Betriebs. Das Landratsamt versäumte es, die Umsetzung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheit zu steuern und zu überwachen. Der Rechnungshof kritisierte nicht vorhandene Strategien und Konzepte, nicht ausreichende Personalressourcen und nicht festgelegte Sicherheitsmaßnahmen. Ebenfalls traten unzureichend abgesicherte betriebskritische Infrastrukturen, der Einsatz technisch veralteter, unsicherer IT-Komponenten und ein deutlich zu geringes Risikobewusstsein zutage.

Bei der Mehrzahl der festgestellten Mängel handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Muster im Kommunalbereich. Um der anhaltend hohen Bedrohungslage im Cyberraum gerecht zu werden und die kommunale Aufgabenerfüllung sicherzustellen, besteht hier erheblicher Nachholbedarf.

Das Landratsamt sicherte dem Rechnungshof umfänglich zu, seinen Empfehlungen folgen zu wollen.

Beteiligung ohne öffentlichen Zweck (Seite 73 ff.)

Kommunen sollen Unternehmensbeteiligungen nur dann erwerben, wenn der damit verfolgte Zweck öffentlich ist. Des Weiteren darf die Kommune selbst wirtschaftlich nicht tätig werden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der Rechnungshof prüfte bei einer Stadt die Beteiligungsverwaltung und die Betätigung in ihren Beteiligungen. Er stellte fest, dass die Stadt Mitgesellschafterin eines Unternehmens ist, welches keine Aufgaben der Stadt erfüllt.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

Das Unternehmen wurde bereits im Dezember 2001 gegründet. Die Stadt beantragte bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Juni 2002 die Genehmigung des Stadtratsbeschlusses zur Beteiligung an dem Unternehmen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde reagierte darauf nicht. Sie erteilte somit weder die beantragte Genehmigung noch versagte sie diese. Im Januar 2015 erlangte die Rechtsaufsichtsbehörde über eine Pressemitteilung Kenntnis davon, dass die Stadt im Dezember 2014 unentgeltlich weitere Geschäftsanteile an dem Unternehmen von einem Mitgesellschafter übernommen hat, ohne hierfür eine Genehmigung zu beantragen. Folgend teilte die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt mit, dass der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen nicht genehmigungsfähig gewesen sei, da der Zweck ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen – beispielsweise durch einen Mitgesellschafter – erfüllt werden könne.

Der Rechnungshof forderte die Stadt auf, die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an dem Unternehmen zu veräußern und dabei Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde zur Veräußerung umzusetzen.

TEIL D - ÜBERÖRTLICHE KASSENPRÜFUNGEN (SEITE 76 FF.)

Mängel in der Wahrnehmung von Kassenaufgaben (Seite 79 f.)

Der Rechnungshof stellte 2023 bei der Prüfung einer Gemeinde mit etwa 3.000 Einwohnern erhebliche Mängel in der Erfüllung von Kassenaufgaben fest. Wesentliche Finanz- und Kassenaufgaben waren nicht durch Dienstanweisungen geregelt, Sicherheitsvorschriften für Kassenmitarbeiter und Geldbestände wurden unzureichend beachtet. Jährliche Kassenprüfungen fanden nicht statt. Die Tagesabschlüsse entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben, Bankbestände waren unvollständig erfasst und Differenzen zwischen Kassen-Ist und Kassen-Soll blieben unerklärt. Zudem wies die Gemeinde hohe offene Forderungen auf und betrieb kein wirksames Forderungsmanagement. Technische Voraussetzungen für den Empfang von E-Rechnungen fehlten und vorhandene IT-Anwendungen wurden nicht genutzt.

Die Verwaltung begründete die Defizite mit fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten, konnte jedoch keine überzeugende Lösung zur Beseitigung der Mängel darlegen. Die Prüfung verdeutlicht den dringenden Optimierungsbedarf der Verwaltungsstrukturen kleiner Gemeinden.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

TEIL E - VERGLEICHENDE PRÜFUNGEN (SEITE 81 FF.)

Kommunale Zusammenarbeit – Potential für die Zukunft (Seite 81 ff.)

Kommunen können durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung effizientere Strukturen schaffen und so ihre Leistungsfähigkeit stärken. Der Rechnungshof untersuchte 2023 bei 80 kreisangehörigen Kommunen, wie diese ihre kommunale Zusammenarbeit praktizieren.

In Thüringen hat die kommunale Zusammenarbeit eine hohe Relevanz. Die 80 befragten Städte und Gemeinden waren insgesamt 719 Kooperationen eingegangen. Die Kommunen schlossen für ihre Zusammenarbeit am häufigsten Zweckvereinbarungen ab oder gründeten Zweckverbände. Den größten Nutzen sahen sie in der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, gefolgt von der Verbesserung der Qualität der Leistungen, Ausgabeneinsparungen sowie Optimierungen beim Personaleinsatz und bei ihren Prozessen. Weiterhin sahen die Städte und Gemeinden die Verhinderung von Parallelstrukturen als vorteilhaft an. Für die kommunale Zusammenarbeit wünschen sich die Kommunen mehr Unterstützung durch finanzielle Anreize, Musterverträge für Kooperationen, Handreichungen, Vorlagen und Mediatoren bei Konflikten. Der Rechnungshof empfiehlt den Kommunen, verstärkt zusammenzuarbeiten.

Bedarf und baulicher Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen (Seite 91 ff.)

Der Rechnungshof prüfte 2023 den baulichen Zustand und Investitionsbedarf von Jugendfreizeiteinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe in allen kreisfreien Städten. Die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie haben unter anderem zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass rund ein Fünftel der geprüften Einrichtungen einem hohen Sanierungsbedarf unterliegen. Die Mehrzahl der Einrichtungen ist aufgrund eines über Jahre vernachlässigten Bauunterhalts mittelfristig bestandsgefährdet. Ein angemessener Bauunterhalt wurde durch die kreisfreien Städte in der Regel nicht durchgeführt. Sie stellten beim Gebäudeunterhalt maßgeblich auf Notreparaturen ab. Die geprüften Einrichtungen entsprachen nur in Ausnahmefällen den aktuellen energetischen Standards. Insgesamt mangelte es allen kreisfreien Städten an einer ausreichenden Veranschlagung von Mitteln und deren Verausgabung für eine tragfähige Bewirtschaftung.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof schätzte anhand des Zustands und des Bedarfs an Voll- und Teilsanierungen einen Sanierungsstau von rund 11,5 Mio. EUR. Er forderte alle Aufgabenträger auf, für eine ausreichende und an den Bedürfnissen der offenen Jugendarbeit ausgerichtete Anzahl an Jugendfreizeiteinrichtungen mit zeitgemäßen und technisch notwendigen Qualitätsstandards zu sorgen.

Bestand und Zustand der Schulen nicht vollständig erfasst (Seite 94 ff.)

Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie zwei Gemeinden sind Träger der staatlichen Schulen in Thüringen. Sie sind unter anderem für die Er- und Unterhaltung der Schulen verantwortlich. Der Rechnungshof prüfte bei elf der 33 Schulträger vor Ort den Zustand und den Baubedarf bei Schulen und Turnhallen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die Schulträger den Bestand und den Zustand der Schulgebäude nicht vollständig erfassten. Damit fehlten ihnen wichtige Informationen für die vorausschauende Unterhaltung und Entwicklung der Schulgebäude. Den geprüften Schulträgern waren Baubedarfe von 1,1 Mrd. EUR bekannt. Aufgrund nicht erfasster Baumängel geht der Rechnungshof von einem weit höheren Baubedarf aus.

Vom Rechnungshof besichtigte Liegenschaften zeigten einen hohen Instandhaltungsrückstand. Bauliche Schäden hatten teilweise bereits zu Unfallgefahren, Sicherheitsrisiken und Nutzungseinschränkungen geführt. Etwa die Hälfte der besichtigten Schulen verfügte nicht über die baulichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Nutzung oder um digitale Lernkonzepte umzusetzen. Obwohl die Schulträger ihre Investitionen im geprüften Zeitraum erhöhten, stieg der Baubedarf weiter an.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Schulträger eine angemessene bauliche Lernumgebung vorhalten. Hierzu empfiehlt er den Schulträgern eine vollständige Erfassung der erforderlichen Bedarfe. Aus diesen sind zunächst die dringlichsten Maßnahmen auszuwählen und zeitnah umzusetzen. Abnehmende finanzielle Spielräume und die demografische Entwicklung erfordern gegebenenfalls eine Überprüfung der Schulnetzpläne.

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

Soziale Schuldnerberatung in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten (Seite 100 ff.)

Der Rechnungshof hat die soziale Schuldnerberatung bei 22 Kommunen (17 Landkreise und fünf kreisfreie Städte) vergleichend geprüft.

Soziale Schuldnerberatung richtet sich an verschuldete bzw. von Überschuldung bedrohte Personen, die ohne fremde Hilfe nicht imstande sind, ihre wirtschaftliche und soziale Situation zu bewältigen. Für die Schuldnerberatung sind die Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Von 2020 bis 2022 gaben sie dafür über 7,1 Mio. EUR aus. Einige Kommunen führten die soziale Schuldnerberatung als eigene Aufgabe aus, andere bedienten sich eines externen Trägers (z. B. AWO, Diakonie, Volkssolidarität). Sowohl die Höhe der Ausgaben als auch die Finanzierungsmodelle mit den externen Trägern unterschieden sich deutlich voneinander. Nicht alle Finanzierungsmodelle waren nach Auffassung des Rechnungshofs geeignet.

Hinzu kam, dass in fast allen Fällen die soziale Schuldnerberatung von den Beratungsstellen zusammen mit der Verbraucherinsolvenzberatung erbracht wurde. Dies ist sinnvoll, da der Verbraucherinsolvenzberatung in der Regel eine Schuldnerberatung vorausgehen soll. Beide Leistungen hängen also inhaltlich sehr eng miteinander zusammen. Für die Verbraucherinsolvenzberatung ist jedoch das Land zuständig und fördert diese unabhängig von der Schuldnerberatung. Aufgrund dieser Mischfinanzierung von Land und Kommunen mussten die Beratungsstellen beide Leistungen künstlich voneinander trennen. Hinzu traten sich überlagernde Verwaltungs- und Kontrollaufgaben, die von beiden Finanzierungsgebern nebeneinander wahrgenommen werden mussten und so Verwaltungsmehraufwand erzeugten.

Der Rechnungshof regte an, dass Kommunen und Land eine Zusammenführung der Finanzierung beider Beratungsangebote diskutierten sollten.

Digitalisierung der Thüringer Gesundheitsämter (Seite 104 ff.)

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte nahmen in der COVID-19-Pandemie wichtige Aufgaben wahr. Die zahlreichen Kontaktpersonennachverfolgungen, Anordnungen und Überwachungen von Quarantänemaßnahmen zeigten jedoch die personellen und materiellen Grenzen auf. Gerade der insgesamt niedrige Digitalisierungsgrad stand dabei in der Kritik.

Die Gesundheitsämter erzielten seit 2021 deutliche Fortschritte in der Digitalisierung, insbesondere hinsichtlich der Hardware-Ausstattung. Defizite stellte

Medieninformation

Nr. 2/2025

Thüringer Rechnungshof

der Rechnungshof dagegen bei der Digitalisierung von Prozessen – beispielsweise bezüglich des Datenaustausches zwischen den Gesundheitsämtern und externen Stellen des Landes und des Bundes – fest. Demnach besteht vor allem im Software-Bereich weiteres Entwicklungspotential. Aus Sicht des Rechnungshofs sind daher trotz der sichtbaren Verbesserungen noch erhebliche Transformationsschritte zu unternehmen, um die Digitalisierung voran zu bringen und damit Arbeitserleichterungen sowie schnellere Meldewege zu realisieren.

TEIL F - KONTROLLPRÜFUNGEN (SEITE 107 FF.)

Der Rechnungshof kommt wieder (Seite 107 ff.)

Kommunen erledigten die Beanstandungen des Rechnungshofs überwiegend nicht bzw. nur teilweise. Selbst nach Jahren begingen sie weiterhin die gleichen Fehler.

Zum Beispiel hatte der Rechnungshof einer Kommune empfohlen, dass sie freie Finanzmittel für außerordentliche Tilgungsleistungen einsetzen soll. Bei einer Kontrollprüfung stellte der Rechnungshof fest, dass die Kommune die Tilgungsraten um mehr als die Hälfte reduzierte und dadurch die Laufzeit der Kredite verlängert hatte. Somit ging sie unnötige zusätzliche Belastungsrisiken ein.

Teilweise haben Kommunen noch immer keine Regelungen zur Benutzung ihres Eigentums geschaffen und stellen Objekte kostenfrei oder mit unterschiedlich hohem Mietzins zur Verfügung. Weiterer Schwerpunkt bleiben Vergabeverfahren. Hier beachten die Kommunen regelmäßig das Vergaberecht nicht hinreichend. Ähnlich sieht es auch bei der IT-Sicherheit aus. Hier deuteten die festgestellten Mängel auf ein wenig ausgeprägtes Risikobewusstsein der Kommunen für die damit verbundenen Gefährdungen hin.